



Information zur neuen Düngeverordnung

(vom 26. Mai 2017, BGBl. I 2017, Nr. 32, S. 1305 – 1348)

Was gilt sofort und im Herbst/Winter 2017/18?

Düngung, Düngeverordnung

Die novellierte Düngeverordnung (DüV) verlangt sofort

- eine schriftliche Düngebedarfsermittlung zu Gemüse und Erdbeeren mit kulturspezifischen und standortbezogenen Obergrenzen für Stickstoff und Phosphor nach konkreten Vorgaben (abhängig vom betriebseigenen Ertragsniveau) einschl. Dokumentation vor einer Düngungsmaßnahme,
- längere Verbotszeiträume, in denen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nicht ausgebracht werden dürfen (Ackerland: ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar, Grünland: 1. November bis 31. Januar, Gemüse: 1. Dezember bis 31. Januar),
- ein Aufbringungsverbot für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost vom 15. Dezember bis 15. Januar,
- die Beschränkung der Stickstoffgabe im Herbst (mineralische sowie organische oder organisch-mineralische N-Dünger) bei einem realistischen N-Düngebedarf (Tabelle 1),
- ein Aufbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf nicht aufnahmefähigen, d.h. überschwemmten und/oder wassergesättigten Böden und
- größere Abstände zu Oberflächengewässern.

Sperrfristen (§ 6, Abs. 8)

Für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (größer 1,5 % in der TM) wie Gülle, Mist und Jauche, aber auch Gärrückstände oder Klärschlämme (ausgenommen Festmiste von Huf- und Klautieren sowie Komposte) gilt zunächst ein „grundsätzliches“ Aufbringungsverbot auf Ackerland ab der letzten Hauptfruchternte bis zum 31. Januar des Folgejahres (Abbildung 1).

Auf Grünland und bei mehrschnittigem Feldfutterbau beginnt der Verbotszeitraum ab 1. November und dauert wie auf Ackerland bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Abbildung 1: Sperrfristen n. neuer Düngeverordnung für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt

Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter ¹⁾												
Ackerland ²⁾												
Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter ³⁾	nur b. Düngebedarf , maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N											
Wintergerste ⁴⁾												
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost												

¹⁾ bei Aussaat bis 15. Mai

²⁾ ab Ernte der letzten Hauptfrucht

³⁾ bei Aussaat bis 15. September

⁴⁾ nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

	= Verbotszeitraum
	= optimaler Aufbringungszeitraum



Auch für Hühnertrockenkote, Geflügelmiste und separierte oder getrocknete Produkte aus organischen Düngern sowie für Klärschlamm, egal ob fest oder flüssig, sind die beschriebenen Vorgaben zu beachten.

Ausgenommen von den genannten Regeln sind lediglich Festmiste von Huf- und Klauentieren und Komposte. Für sie gilt ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland vom 15. Dezember bis 15. Januar.

Für Düngemittel mit analytisch festgestellten TM-Gehalten unter 2 % (z.B. Gemüse-Waschwasser) können auf Antrag Ausnahmen vom Verbotszeitraum genehmigt werden, wenn maximal 30 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.

Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in der zweiten Jahreshälfte (§ 6, Abs. 9)

Als Ausnahmefall zulässig (ohne Antragstellung) ist die Aufbringung von bis zu 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N bei entsprechendem N-Düngebedarf bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps oder Feldfutter (Aussaat bis zum 15. September) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis zum 1. Oktober). Die Aufbringung sollte im Idealfall vor bzw. zur Saat erfolgen, immer aber spätestens bis zum 1. Oktober.

Zwingende Voraussetzungen für eine Düngungsmaßnahme zu den genannten Kulturen:

- **Es muss ein N-Düngebedarf bestehen** (Tabelle 1).
- Hierbei ist eine langjährige organische oder organisch-mineralische N-Düngung – insbesondere bei Flächen in Hofnähe – besonders zu beachten.
- Bei Mulch- oder Direktsaat besteht eher ein etwas höherer N-Düngebedarf als bei einer Bestellung mit Pflug (N-Nachlieferung!).
- Bei einer Düngung mit mineralischen N-Düngern sind 60 kg Gesamt-N je ha (einschl. Nitrat-N) - bei entsprechendem N-Düngebedarf (!) - zulässig.
- Zwischenfruchtmischungen, bei denen Leguminosen überwiegen (größer 50 % Samenanteil der Leguminosen), haben **keinen** N-Düngebedarf.
- Bei späten Saatterminen ist der N-Düngebedarf z.B. für Feldfutter geringer als bei früherer Saat.

Tabelle 1: Orientierungswerte für den N-Düngebedarf nach der Getreideernte

Folgekultur	N-Düngebedarf [kg N/ha]¹
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	0 - 40
Wintergerste (Aussaat bis 01.10.)	0 - 30
Feldfutter* (Futterzwischenfrüchte/Ackergras) (Aussaat bis 15.09.)	40 - 60
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung	20 - 40
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung	40 - 60

* bis maximal 50 % Leguminosen (Samenanteil)

¹ = **anrechenbarer Stickstoff** mineralischer und/oder organisch-mineralischer N-Dünger; jedoch maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N

Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähigen Böden (§ 5, Abs. 1)

Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist verboten auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind.

Davon abweichend dürfen bis zu 60 kg/ha Gesamt-N auf gefrorenen Böden aufgebracht werden wenn

- der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
- ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
- der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt und
- anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren entstehen würde.

Abstände zu oberirdischen Gewässern beachten (§ 5, Abs. 2 und 3) (Abb. 2)

Beim Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind

- direkte Einträge oder Abschwemmungen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen (insbesondere schützenswerte natürliche Lebensräume) oder
- direkte Einträge oder Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens vier Metern zwischen dem Rand der Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden.
- Ein Abstand von mindestens einem Meter genügt, wenn Geräte verwendet werden, deren Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (d.h. eine exakte Querverteilung ist ohne Überlappung sichergestellt) oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.
- Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zum Gewässer ist die Aufbringung der o.g. Stoffe verboten.

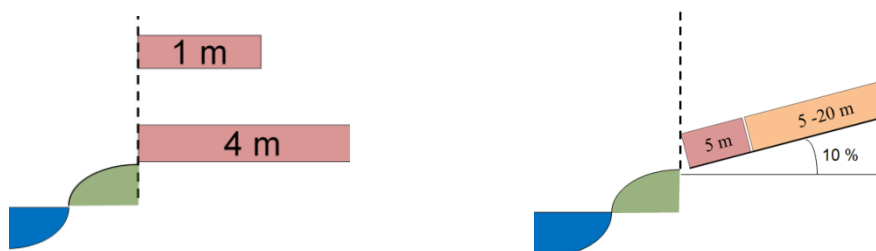
Auf **stark geneigten Flächen** (mehr als 10 % Steigung innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante) gilt für alle Nutzungsrichtungen (Ackerland, Grünland, Rebflächen etc.):

- Die oben genannten N- und P-haltigen Stoffe dürfen innerhalb der ersten 5 Meter zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden.
- Im Bereich von 5 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante gilt für stark geneigte Ackerflächen:
 - die Düngemittel sind auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten,
 - auf bestelltem Ackerland muss entweder eine hinreichende Bestandesentwicklung vorliegen (bei Reihenkulturen über 45 cm Reihenabstand eine hinreichend entwickelte Untersaat) oder
 - nach der Aufbringung erfolgt eine sofortige Einarbeitung oder
 - die Aufbringung erfolgt nach Mulch- oder Direktsaat.

Abbildung 2: Gewässerabstände beim Düngen nach neuer Düngeverordnung

Flächen entlang von Gewässern

stark geneigte Flächen entlang von Gewässern



Hinweis: Seit 01.01.2014 sind Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen in einem Abstand von 5 m entlang einem Oberflächengewässer nach § 29 Wassergesetz B.-W. (v. 03.12.2013) verboten.

Unverzögliche Einarbeitung (§ 6, Abs. 1) (zur Vermeidung gasförmiger N-Verluste)

➡ spätestens jedoch 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung

Was ist zu beachten?

- Betroffen sind alle organischen und organisch-mineralischen Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bei Aufbringung auf unbestelltem Ackerland.
- Ausgenommen sind Festmiste von Huf- und Klauentieren, Komposte sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als 2 % (z.B. Jauche-Wasser-Gemische oder flüssige Gärrückstand-Separate mit aktueller Analyse).
- Die Einarbeitung ist so durchzuführen, dass sich danach der überwiegende Anteil des Düngemittels nicht mehr an der Bodenoberfläche befindet. Daher ist beim Einsatz von sog. Schleppschuhtechnik eine Bodenbearbeitung vor- oder nachzuschalten.

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 23-31
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0

Fax: 0721 / 9468-209

eMail: poststelle@ltz.bwl.de

Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

LTZ Augustenberg

Bearbeitung: Dr. Markus Mokry, Anja Heckelmann, Tobias
Mann

Referat 12: Agrarökologie, SG Pflanzenernährung

Auflage:

Druck:

Stand: Juli 2017

